

Dresden, 01.November 2024

Nachlieferung zum Offenen Verfahren des Staatsministeriums für Regionalentwicklung

Rahmenvereinbarung „Dienstleistungen für IT-Projekte“

Az.: 15-0454/8

Mit dieser Nachlieferung wird die nachfolgende Bieterfrage beantwortet:

Frage 1:

„Gefordert sind in Summe mindestens je 2 Profile von Projektleitungen und der Projektmitarbeiter mit jeweils 3 mit dem Auftrag vergleichbaren Referenzen.“

Antwort:

Die Forderung nach vergleichbaren Referenzen ist legitim, da der Auftrag nur an Auftragnehmer gegeben werden kann, die entsprechende Erfahrungen aufweisen und dies auch durch entsprechende Referenzen für die konkreten Mitarbeiter belegen können.

Die Anzahl der benannten Projektleitungen und Projektmitarbeiter ergibt sich aus dem parallel zu bearbeitenden Aufgabenumfang und dem Wunsch, beim AN auch durch Redundanz / Vertretungsregeln eine qualifizierte Weiterarbeit zu erhalten.

Dies kann nur durch entsprechend stark aufgestellte Firmen geleistet werden.

Frage 2:

„Darüber hinaus werden in der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit drei weitere vergleichbare Referenzen auf Unternehmensebene gefordert.“

Antwort:

Es ist die Absicht des Auftraggebers, nur AN in Betracht zu ziehen, die auch auf Unternehmensebene über entsprechende Erfahrungen / Referenzen verfügen, da es erfahrungsgemäß nicht ausreicht, wenn die MA des AN diese Referenzen/Erfahrungen vorweisen können (siehe Frage 1), aber in der Firma z.B. nur für diesen Auftrag eingestellt wurden und die Firma mit dem gesamten Themengebiet z.B. überfordert ist. Dies Forderung dient somit sowohl dem AG als auch dem AN und dessen Mitarbeitern als Schutz vor Überforderung.

Frage 3:

„Aus dieser Konstellation ergeben sich 15 Referenzen als mindest-Gesamtzahl zu liefernden Referenzen: 3 auf Unternehmensebene und 4 Profile á 3 Referenzen auf Profilebene. Dies widerspricht unserer Ansicht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 97 (1) GWB.“

Antwort:

Die Antworten auf Frage 1 und 2 geben Aufschluss über die Gründe, warum die Referenzen verlangt werden.

Die Anzahl selbst ergibt sich aus den o.g. Gründen. Eine Verletzung der Verhältnismäßigkeit ist für uns nicht erkennbar, da nur aufgrund entsprechender Erfahrungen/Referenzen ein Mindestmaß an Absicherung für AN und AG erlangt werden kann.

Frage 4:

Darüber hinaus stellen die folgenden Muss-Kriterien aus der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

- Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit Organisationsstrukturen in der öffentlichen Verwaltung und deren Kommunikation speziell hinsichtlich politischer Planung;
- Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit dem Produkt „Intraplan“ der Firma Agendo – Gesellschaft für politische Planung GmbH oder dem davon abgeleiteten OZG-Manager des Freistaates Sachsen;

eine unverhältnismäßig starke Einschränkung des Wettbewerbes dar, da aufgrund der Definition als Muss-Kriterien ein signifikanter Anteil an Unternehmen, die unserer Ansicht nach die technische und berufliche Leistungsfähigkeit durchaus besitzen würden, vom Bieterverfahren explizit ausgeschlossen wird.

Antwort:

Der Auftragsgegenstand hat einen Schwerpunkt, der sich auf die angegebenen Forderungen bezieht:

Arbeit mit und Umsetzung von Projekten, die eng mit

- politischer Planung
- auf der Grundlage des beim Bund und allen Bundesländern eingesetzten Produktes „Intraplan“ bzw. des davon abgeleiteten „OZG-Manager“

verbunden ist.

Die Einarbeitungszeit in die Abläufe interner politischer Planung sowie damit verbunden für dieses komplexe Produkt ist erheblich.

Daher werden nur AN in Betracht kommen, die dieses Produkt bereits kennen und ausreichend Erfahrungen damit sammeln konnten.

Aufgrund der weiten Verbreitung der Anwendung auf Bundes- und Landesebene kann davon ausgegangen werden, dass es viele Dienstleister gibt, die entsprechende Expertise aufweisen.

Eine Herabstufung von „Muss-Kriterium“ auf „optional“ kommt aus diesem Grund nicht in Betracht.